

Hauptsatzung der Stadt Wanzleben – Börde

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen Stadt Wanzleben – Börde und die Bezeichnung Stadt.
- (2) Folgende Ortsteile gehören dazu:

Bergen	Blumenberg	Bottmersdorf
Buch	Domersleben	Dreileben
Eggenstedt	Groß Rodensleben	Hemsdorf
Hohendodeleben	Klein Germersleben	Klein Rodensleben
Meyendorf	Remkersleben	Schleibnitz
Seehausen	Stadt Frankfurt	Wanzleben
Zuckerdorf Klein Wanzleben		

Die Ortsteile Wanzleben und Seehausen führen die Bezeichnung Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wanzleben - Börde zeigt in Silber eine rote silbern gefugte Burg mit einem breiten mittleren und zwei schmaleren seitlichen spitzbedachten und kugelbekrönten Türmen, der mittlere Turm mit drei Rundbogenöffnungen im oberen Stockwerk und offenem Tor, darin schwebend der in Rot über Silber geteilte Schild des Erzstifts Magdeburg, die seitlichen Türme mit je zwei Rundbogenöffnungen im Ober- und je einer im Untergeschoss.
- (2) Die Flagge der Stadt Wanzleben - Börde ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Ortschaften Bottmersdorf / Klein Germersleben, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hohendodeleben, Klein Rodensleben, Remkersleben, Stadt Seehausen, Stadt Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben können die Wappen und Flaggen, die sie als ehemalige Gemeinden geführt haben, als Ausdruck der örtlichen Verbundenheit weiter führen. Die Ortsteile Remkersleben und Meyendorf können das Wappen und die Flagge, die sie als ehemalige Gemeinde Remkersleben geführt haben, als Ausdruck der örtlichen Verbundenheit weiter führen.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Wanzleben - Börde“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bei einem Vermögenswert von über 100.000,00 €,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt, ausgenommen davon werden Kreditumschuldungen, diese gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss
 - den Bauausschuss

2. als beratende Ausschüsse
 - den Finanzausschuss
 - den Sozialausschuss
 - den Wirtschafts- und Verkehrsausschuss.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Abschließend entscheidet er über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, ab einem Vermögenswert von 25.000,01 € bis 100.000,00 €, gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, ab einem Vermögenswert von 25.000,01 € bis 100.000,00 €, gemäß § 105 Abs. 1, Satz 3 KVG LSA,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 € bis 100.000,00 €, sofern nicht der Ortschaftsrat gem. § 17 Abs. 3 Nr. 4 erster Anstrich über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen, zuständig ist,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 € bis 100.000,00 €, ausgenommen davon werden Kreditschuldungen, diese gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 € bis 100.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, ab einem Vermögenswert im Einzelfall von 25.000,01 € bis 100.000,00 €,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, mit einem Streitwert im Einzelfall von 25.000,01 € bis 100.000,00 €,
 8. die Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) ab 25.000,01 €.
 9. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.
- (2) Der Bauausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Sätze 1 und 2) oder der Stadtrat zuständig ist, entscheidet der Bauausschuss abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 3. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) im Rahmen von Baumaßnahmen ab 25.000,01 €,
 4. sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,
 5. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (4) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den folgenden beratenden Ausschüssen sitzt jeweils ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
- Finanzausschuss
 - Sozialausschuss
 - Wirtschafts- und Verkehrsausschuss
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion, sofern aus der Fraktion kein weiterer Vertreter zur Verfügung steht, aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

- Finanzausschuss
- Sozialausschuss
- Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

- (5) Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat, in den Ortschaftsräten durch eine vom jeweiligen Ortschaftsrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben und im Einzelfall den Vermögenswert von 25.000 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD,
 3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 – 9 (Ziff. 8 sofern nicht der Ortschaftsrat gem. § 17 Abs. 3 Ziff. 5 zuständig ist), § 6 Abs. 2 Ziff. 3 sowie § 17 Abs. 3 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte, wenn die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte,
- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3, Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10**Vertreter des Ortsbürgermeisters für den Verhinderungsfall**

Die Ortschaftsräte wählen aus ihrer Mitte 2 Stellvertreter für den Verhinderungsfall des Ortsbürgermeisters.

§ 11**Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT**UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER****§ 12****Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 4 bekannt zu machen und soll in der Regel eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13**Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen zwei Einwohnerfragestunden ab. Die Ortschaftsräte sowie die beschließenden Ausschüsse des Stadtrates führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine

Einwohnerfragestunde durch. Der Zeitpunkt ist in der Geschäftsordnung bestimmt.

- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates / Ortschaftsrates / Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt / Ortschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister/ Ortsbürgermeister, Vorsitzenden des Stadtrates oder den Vorsitzenden des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts an Bürger aus dem Bereich einer Ortschaft bedarf der vorherigen Anhörung des Ortschaftsrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In der Stadt Wanzleben - Börde werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
 1. Bottmersdorf / Klein Germersleben mit Bottmersdorf und Klein Germersleben
 2. Domersleben
 3. Dreileben
 4. Eggenstedt

5. Groß Rodensleben mit Groß Rodensleben, Bergen und Hemsdorf
6. Hohendodeleben
7. Klein Rodensleben
8. Remkersleben mit Remkersleben und Meyendorf
9. Stadt Seehausen
10. Stadt Wanzleben mit Stadt Wanzleben, Buch, Blumenberg, Stadt Frankfurt und Schleibnitz
11. Zuckerdorf Klein Wanzleben

- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|-------------------------|---------------|
| bis 1.000 Einwohner | 7 Mitglieder |
| 1.001 – 5.000 Einwohner | 9 Mitglieder |
| ab 5.001 Einwohner | 11 Mitglieder |

§ 17

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte wahren die Belange der jeweiligen Ortschaft, bringen diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirken auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die ihre jeweilige Ortschaft betreffen, und sind zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 KVG LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (2) Die Anhörung der Ortschaftsräte insbesondere gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (3) Den Ortschaftsräten werden für die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen und Objekte die folgenden in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten zur Erledigung (Beschlussfassung) übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

2. Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Wettbewerben zur Ortsverschönerung,
 3. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 4. Verträge über 100.000,00 Euro, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
 - Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 25.000,00 Euro (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)
 5. Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), sofern es sich um Aufträge im Rahmen der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in Ziff. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen handelt in den Wertgrenzen von 10.000,01 € bis 25.000,00 €,
 6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (4) Den Ortsbürgermeistern werden Mittel aus dem Verfügungsfonds des Bürgermeisters zur Verfügung gestellt.
 - (5) Der Ortschaftsrat entscheidet über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des jeweiligen Ortsteilwappens und der Ortsteilflagge durch Dritte.

§ 18 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen im „Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde“.
- (2) Die Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen erfolgen in den Aushängkästen der Stadt (siehe Absatz 4). Die Aushängfrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird die Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Markt 1 – 2 oder Haus II, Roßstraße 44, während der Dienstzeiten erfolgt. Auf die Auslegung ist unter der genauen Angabe des Ortes, der Dauer der Auslegung und der Angabe des Gegenstandes im Amtsblatt der Stadt

Wanzleben - Börde hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, erfolgt in folgenden Aushängekästen der Stadt:

Bottmersdorf	Thälmannplatz 3
Klein Germersleben	Dorfstraße 18
Domersleben	Wanzlebener Straße/Ecke Friedensstraße Krugberg
Dreileben	Lindenstraße (am Teich)
Eggenstedt	gegenüber An der Hauptstraße 44
Groß Rodensleben	Kreuzung Zur Magdeburger Straße / Spielstraße
Bergen	An der Kommende
Hemsdorf	Bergstraße
Hohendodeleben	Magdeburger Straße 73 Kreuzung Magdeburger Tor/Langenwedding Str. Magdeburger Str. 31
Klein Rodensleben	Magdeburger Chaussee, Ecke Krugstraße
Stadt Seehausen	Friedensplatz 11 Gartenstraße 5 a Am Sportplatz
Stadt Wanzleben	Markt 1 - 2 gegenüber J.-W.-v.-Goethe-Straße 3
Blumenberg	Schulstraße (am Bahnübergang)
Buch	An der Dorfstraße 9
Schleibnitz	gegenüber Hauptstraße 33
Stadt Frankfurt	Siedlungsweg 1
Zuckerdorf Klein Wanzleben	Alte Hauptstraße 39 Lindenallee 48/49 gegenüber Mühlenplan 2
Remkersleben	Lange Hauptstraße 17
Meyendorf	Klosterstraße 23

Die Aushängefrist beträgt eine Woche soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Ortschaftsratssitzungen erfolgt in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft (siehe Absatz 4).
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen (siehe Absatz 4) zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes

vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachungen, die nur eine Ortschaft betreffen, werden in den Schaukästen der betreffenden Ortschaft veröffentlicht, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (7) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.wanzleben-boerde.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können jederzeit im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Haus I, Markt 1 – 2 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VII. ABSCHNITT ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

§ 20

Entschädigung

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Wanzleben - Börde wird in einer gesonderten Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

VIII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.11.2013 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 27.02.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

- S -

Diese Satzung wurde mit Verfügung des Landkreises Börde vom 27.03.2015 genehmigt.

Stadt Wanzleben - Börde, den 31.03.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

- S -

Anlage 1 zu § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben – Börde vom 26.02.2015Ortschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben

- Dorfgemeinschaftshaus
- Vereinshäuser, Sportplätze, Jugendzentren
- Spielplätze
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Ortschaft Domersleben

- Grundschule
- Kulturhaus
- Bibliothek
- Turnhalle
- Sportplatz
- Jugendklub
- Heimatstube
- „Schafstall“
- Spielplatz
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Ortschaft Dreileben

- Sportstadion
- Dorfgemeinschaftshaus
- Jugendklub
- Parkanlage
- Spielplatz

Ortschaft Eggenstedt

- Jugendklub
- Gartenanlage, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- „Allerquelle“
- Spielplatz
- Teiche

Ortschaft Groß Rodensleben

- Gemeindesaal
- Bürgerzentrum Groß Rodensleben
- Bürgerzentrum Hemsdorf
- Jugendklub
- Sportplatz
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen
- Festplatz
- Spielplätze
- Teiche- und Teichanlagen

Ortschaft Hohendodeleben

- Gemeindezentrum
- Sportplatz, -halle, Bolzplatz
- Grundschule
- Spielplätze
- Jugendklub
- Matthissonplatz
- Bäckerteich, Wiesenteich
- Denkmäler
- Kirchenberg
- Gartenanlagen

Ortschaft Klein Rodensleben

- Sportplatz
- Spielplatz - An den Schrebergärten
- Teich mit Umfeld
- Gestaltung und Ausbau des Festplatzes
- Pflege und Erhaltung der Biotopbereiche „Alte Sandkuhle“ und „Alter Sportplatz“
- Jugendklub

Ortschaft Remkersleben

- Bürgerhaus
- Saal
- Jugendklub
- Spielplätze
- Festplatz
- Park
- Grünfläche - Anger

Ortschaft Stadt Seehausen

- Grundschule
- Sonnensaal u. dessen Anbau
- Vereinshaus
- Turnhalle
- Bauhof
- Rathaus
- Spielplatz
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Ortschaft Stadt Wanzleben

- Stadt- und Kreisbibliothek
- Spaßbad
- Grundschule
- Kulturhaus / Bürgerhaus
- Spielplätze
- Sportanlagen / Sportplätze / Sporthallen
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus
- Bibliothek
- Gemeindearchiv
- Museen
- Sportkomplex
- Schwimmbad
- Grundschule
- Bauhof
- Räume der Vereine
- Spielplätze
- Jugendtreff
- Festplatz